

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

01774/2019

Bewertung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Kein Verkauf eines stadteigenen Grundstücks an den Islamischen Bund e.V." (§ 20 V S. 4 KV M-V)

Beschlüsse:

08.04.2019	Stadtvertretung
042/StV/2019	42. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es erfolgt eine verbundene Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11.

2.

Während der Aussprache kommt es zu Zwischenrufen und Beifallsbekundungen aus dem Zuschauerraum. Der Stadtpräsident ermahnt die Zuschauer und verweist auf die Geschäftsordnung der Stadtvertretung. Gemäß § 21 „Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern“ können Zuschauer bei Beifallsbekundungen oder Missbilligungen aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

Die Zuhörer folgen der Ermahnung durch den Stadtpräsidenten nicht. Daraufhin unterbricht der Stadtpräsident die Sitzung und beruft den Ältestenrat ein.

Nach Absprache mit dem Ältestenrat wird die Sitzung fortgesetzt und die Zuhörer durch den Stadtpräsidenten nochmals ermahnt, die Störungen zu unterlassen.

3.

Der Stadtpräsident erteilt dem Mitglied der Stadtvertretung Herrn Dr. Hagen Brauer gemäß § 18 Geschäftsordnung der Stadtvertretung einen „Ruf zur Ordnung“, da er den Oberbürgermeister in seiner Rede als „Lügner“ bezeichnet.

Beschluss:

Die Stadtvertretung stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Kein Verkauf eines stadteigenen Grundstücks an den Islamischen Bund Schwerin e.V.“ unzulässig ist.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei acht Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen beschlossen

